



Personal

Je nach Bedarf können sowohl sogenannte Nicht-fachkräfte wie auch Fachkräfte mit entsprechender pädagogischer Ausbildung die Inklusionshilfe übernehmen. Als Träger liegt es uns am Herzen, dass auch Nichtfachkräfte entsprechende Fortbildungen und fachliche Begleitung erhalten, damit eine passgenaue und effektive Hilfe geleistet werden kann. Regelmäßige Reflexionsgespräche, Teamsitzungen und Fallbesprechungen sind ebenfalls Standard.

Zentrale

KraCh Jugendhilfen

Trierer Str. 814
52078 Aachen
Tel. 0241- 46 30 65 51

info@jugendhilfen-krach.de

Weitere Informationen finden sie unter:
www.jugendhilfen-krach.de



Inklusionshilfe

Schulbegleitung – Integration – Inklusion

In den unterschiedlichen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen kommen nicht alle ohne Weiteres gut in den unterschiedlichen Lebenssystemen zurecht. Ohne nachhaltige und individuelle Unterstützung fällt es manchen Kindern und Jugendlichen schwer, sich positiv in Kontexten wie Kindergarten, Schule oder Berufsausbildung zu entwickeln. Bestehende Störungsbilder und/oder Behinderungen gefährden die weitere Entwicklung des jungen Menschen.

KraCh
Jugendhilfen

Während früher Begrifflichkeiten wie Schulbegleitung oder Integrationshilfe vorherrschend waren, gilt es heute, im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention durch Inklusion zu ermöglichen, dass diese Kinder/Jugendlichen nicht integriert werden müssen, sondern eine Teilhabe durch den Verbleib im regulären Kontext von vornherein gewährleistet ist.

Inklusionshilfe

Kernziel einer Inklusionshilfe ist es, durch eine individuelle Begleitung die Entwicklung von Behinderungen zu vermeiden oder bestehende Behinderungen sowie ihre Folgen abzumildern. Inklusionshelfer/innen unterstützen daher Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in den unterschiedlichen Lern- und Bildungssystemen wie Kindertagesstätte, Schule oder Ausbildungsstätte - orientiert an ihren individuellen Bedürfnissen. Beispiele für eine seelische Behinderung sind Entwicklungsverzögerungen, Autismus, Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung oder das ADS- bzw. ADHS-Syndrom.

Das vielfältige Aufgabenfeld

Inklusionshelfer/innen unterstützen das jeweilige Kind/den Jugendlichen nach Bedarf

- bei pflegerischen Maßnahmen
- bei Bereitstellen von Arbeitsmaterialien
- bei feinmotorischen Aufgaben wie Schneiden, Kleben, bei Handarbeiten, Werken
- im Sportunterricht
- bei der Einschätzung von Gefahrensituationen
- in der Kommunikation
- bei der Gestaltung von sozialen Kontakten
- bei der Vermittlung von Regeln und ihrer Einhaltung
- bei der Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen des Lehrers,
- bei Einhaltung von Ordnungsprinzipien
- bei Arbeitsabläufen

Dabei orientiert sich der Arbeitsbereich des Inklusionshelfers immer an der individuellen Bedürfnislage und Belastungsfähigkeit des jungen Menschen sowie am miteinander vereinbarten Hilfeplan. Die Arbeit der Inklusionshelfer ist mit vielen anderen Bereichen verknüpft. Eine enge Zusammenarbeit mit Erziehern, Lehrern, Therapeuten und Eltern ist uns enorm wichtig.



Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Grundlage der Maßnahme ist die notwendige Unterstützung zur Eingliederung und Teilhabe an der Gesellschaft. Welcher Kostenträger zuständig ist, hängt maßgeblich von den individuellen Problemlagen ab – nach derzeitiger Rechtslage ist nach §53 SGB XII häufig das Sozialamt zuständig, ein Landschaftsverband oder das jeweilige Jugendamt nach §35a SGB VIII.

Wird zwischen Einrichtung und Eltern eine Inklusionshilfe als notwendig erachtet, stellen die Eltern einen Antrag beim zuständigen Kostenträger. Wichtig ist, dass in den meisten Fällen eine Feststellung über das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung vorgelegt werden muss.